

RS OGH 2006/6/20 11Os44/06i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.06.2006

Norm

JGG §29

JGG §31

StPO §55 A

StPO §56

StPO §58

Rechtssatz

Eine Regelung für den Fall der Verwirklichung einer Straftat durch mehrere Jugendliche mit gewöhnlichen Aufenthalten in Sprengeln verschiedener Gerichte findet sich im Jugendgerichtsgesetz nicht. Gemäß § 31 JGG sind in einem solchen Fall die allgemeinen Vorschriften für das Strafverfahren heranzuziehen und demzufolge die Konnexitätsregeln der §§ 55 ff StPO anzuwenden (WK² JGG§ 29 Rz 9). Das Strafverfahren ist gegen alle Beschuldigten gemeinsam (§ 56 Abs 1 StPO) vor dem zuvorgekommenen (§ 56 Abs 2 StPO) Gericht durchzuführen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 44/06i

Entscheidungstext OGH 20.06.2006 11 Os 44/06i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120852

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at